

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen

der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Wöhlerschule
(GFFW), gesetzlich vertreten durch

_____ ,
geschäftsansässig Mierendorffstraße 6, Frankfurt am Main

und

dem Arbeitnehmer

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Geburtsort: _____

Kontoverbindung:

Bank: _____ BLZ: _____

Kto.-Nr.: _____

teilzeitbeschäftigt als: wissenschaftliche Hilfskraft

vom: _____ bis: _____

Das Arbeitsverhältnis endet zum _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf. Grund für die Anstellung des Arbeitnehmers und Befristung seines Arbeitsvertrages ist, dass die Wöhlerschule an dem Projekt „Schule interaktiv“ teilnimmt, das entsprechend zeitlich befristet ist. Aufgabe des Arbeitnehmers ist die konzeptionelle Mitarbeit bei Unterrichtsvorhaben, der Aufbau und die Vorbereitung naturwissenschaftlicher Experimente in den Fächern Biologie, Chemie und Physik und die Sammlungsarbeit in den Sammlungen Biologie, Chemie, Physik und Informatik.

Der monatliche Beschäftigungsumfang beträgt **Zeit-Stunden** ____.

Monatlicher Arbeitslohn _____ **EUR** (_____ **Euro**).

Erklärung der Beschäftigten für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung :

Ich gehe keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nach.

Der geringfügig Beschäftigte verzichtet nicht auf die Versicherungsfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV. Er erklärt, dass er den

Beitrag zur Rentenversicherung nicht aus eigenen Mitteln aufstocken möchte.

Die Arbeitgeberin erklärt, dass sie die gesetzlichen pauschalen Abgaben bei Minijobs in Höhe von derzeit 15 % zur Rentenversicherung, 13% zur Krankenversicherung und 01,% zur Umlageversicherung U1 abführt.

Die Arbeitgeberin macht den geringfügig Beschäftigten darauf aufmerksam, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Neuregelungen nur dann gelten, wenn die 400,00 EUR-Grenze nicht überschritten wird. Auch gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen nicht für Nebenbeschäftigungen beim gleichen Arbeitgeber, mit dem das Hauptarbeitsverhältnis unterhalten wird.

Der geringfügig Beschäftigte verpflichtet sich, der Arbeitgeberin vorübergehend ihre Lohnsteuerkarte zur Verfügung zu stellen, damit die Ausübung der geringfügigen Beschäftigung auf der Lohnsteuerkarte vermerkt werden kann.

Die Aufnahme einer weiteren geringfügigen Beschäftigung - sei es einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) oder einer kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) hat der Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er wird hiermit ausdrücklich auf seine sozialversicherungsrechtliche Mitteilungspflicht gem. § 280 SGB IV hingewiesen. Danach hat er der Arbeitgeberin die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist er der Arbeitgeberin zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz umfasst die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Überdies ist die unterlassene Anzeige zugleich eine Verletzung des Arbeitsvertrages und kann die Arbeitgeberin zur Kündigung berechtigen.

Die Arbeitgeberin ist berechtigt, der Mitarbeiterin die Nebentätigkeit zu untersagen, wenn und soweit dadurch

- gegen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere §§ 3 und 5, verstoßen wird,
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis gefährdet wird,
- oder
- sonstige berechnigte Interessen der GFFW erheblich beeinträchtigt werden können.

Das Arbeitsverhältnis kann trotz seiner Befristung von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende oder dem 15. Kalendertag eines Monats gekündigt werden.

Der geringfügig Beschäftigte verpflichtet sich, Gehaltsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen. Er erklärt:

Ich bestätige, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, und werde jede Veränderung umgehend mitteilen.

Ort Datum

Arbeitnehmer:

()

Vorstandsvorsitzende der GfW (Arbeitgeberin):

()